

der anwesenden Personen in der Haushaltungsliste.

des Haushaltungsvorstandes und den zugehörigen Räumlichkeiten anwesenden Personen.

Glaubens- bekenntnis	Staatsangehörigkeit.		Hauptberuf (oder Haupterwerb) und Stellung im Hauptberuf	Im aktiven Dienste des deutschen Heeres oder der deutschen Marine stehende Personen haben hier ein- zuschreiben aktiv und den Truppenteil anzugeben	Nur von den reichsangehörigen landsturmpflichtigen Männern im 39. bis zum vollendeten 45. Lebens- jahre (geboren in der Zeit vom 1. Dezember 1860 bis 31. De- zember 1866) zu beantwortende Fragen nach ihrer militärischen Ausbildung.	
	Für die im König- reich Sachsen Staatsan- gehörigen ist hier ein S ein- zutragen	In diese Spalte ist für Angehörige eines anderen deutschen Bundes- staates (außer Sachsen) ein D ein- zutragen. Für Ausländer ist der Staat anzu- geben (z. B. Öster- reich, Ungarn, Ruß- land)			Als militärisch ausgebildet gelten die- jenigen, welche im aktiven Heere oder bei der aktiven Marine mindestens 3 Monate gedient oder als Ersatz- reservisten geübt haben.	Ob militärisch ausgebildet? ja oder nein
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
<b>die Ausfüllung.</b>						
evangelisch-lutherisch	S	—	Bädermeister	—	ja	nein
"	S	—	—	—	—	—
"	—	D	—	—	—	—
"	S	—	Bäckergefelle	—	—	—
katholisch	—	Österreich	Dienstmädchen für häusliche Arbeiten	—	—	—
evangelisch-reformiert	—	D	Getreidegeschäfts-Buchhalter	—	nein	nein
evangelisch-lutherisch	S	—	—	—	—	—
"	S	—	—	—	—	—
"	S	—	Pflegerin	—	—	—
"	—	D	Glasfabrik-Arbeiterin	—	—	—

tunlichst anschließen sollten<sup>1)</sup> — und der Verwendung der ver-  
schiedensten Zählpapiere. Die letzteren bestanden außer in den  
Haushaltungslisten, die mit A bezeichnet wurden, in den Anstalts-  
listen B, den Fremdenzählkarten B<sub>1</sub>, den Kontrollisten C, den  
Gemeindebogen D und den Anweisungen für die Zähler E.  
Nur bezüglich des Gebrauchs der Anstaltslisten wurde eine  
sachliche Änderung angeordnet, um eine Lücke in den früheren  
Bestimmungen auszufüllen. Nach diesen (zuletzt nach der die  
Volkzählung von 1900 betreffenden Ministerialverordnung vom  
17. September 1900) waren „die in jeder Haushaltung An-  
wesenden in Haushaltungslisten, die Gäste in Gasthäusern und  
Herbergen, sowie die Inassen von Anstalten aller Art in  
Anstaltslisten einzutragen“. Es fehlte sonach an einer Vorschrift  
für die keiner dieser Kategorien angehörenden Personen. Um  
diese Lücke auszufüllen, wurde bei der Volkzählung von 1905  
die Bestimmung hinzugefügt (§ 4, 6 und 7), daß mit Anstalts-  
listen auch zu versehen seien „diejenigen Angestellten von An-  
stalten oder gewerblichen Betrieben, die daselbst wohnen, ohne  
eigene Hauswirtschaft zu führen und ohne zur Haushaltung des  
Besizers oder Verwalters zu gehören“, und überhaupt Angestellte,  
Dienstboten und Gewerksgehilfen, die keine eigene Haushaltung

1) Nach den ausgefüllten Gemeindebogen bildeten 1207 Gemeinden  
nur je einen Zählbezirk. Die Zahl der Zählbezirke betrug in Dresden 3353,  
in Leipzig 3996, in Chemnitz 1634, in Plauen 615, in Zwickau 328, im  
ganzen Königreich 29 321. Die Zahl der Zähler war nicht überall gleich  
der der Zählbezirke.

besitzen und nicht bei ihren Herrschaften oder Arbeitgebern, aber in  
Räumen, die diesen gehören, wohnen. Derartige Fälle wurden  
auch bei der Bearbeitung der Zählungsergebnisse (siehe Übers. B,  
Spalte 9, und Übers. C, Spalte 10) als „Anstalten“ behandelt.

Zu bezug auf die übrigen Zählpapiere ist nur zu erwähnen,  
daß der Gemeindebogen Fragen nach den den Gemeinden  
gehörenden gewerblichen Betrieben und nach der Fläche des Grund-  
eigentums der Gemeinden enthielt.

Die Amtshauptmannschaften und Stadträte sind durch das  
Königliche Ministerium des Innern veranlaßt worden, nach der  
Volkzählung über die bei dieser gemachten Erfahrungen zu  
berichten, und zwar, soweit erforderlich, nach Gehör der ge-  
eignetsten unter den an der Ausführung der Zählung unmittelbar  
beteiligten Personen. Die daraufhin eingegangenen Äußerungen  
und Wünsche sollen bei der nächsten Volkzählung nach Tunlich-  
keit Berücksichtigung finden.

## 2. Die Bearbeitung der Zählungsergebnisse.

Die Arbeiten, die an den ausgefüllten Volkzählungslisten  
vorzunehmen waren, bestanden in der Nachprüfung der Ein-  
tragungen und, soweit erforderlich, in ihrer Rücksendung zur  
Richtigstellung oder Ergänzung, dann in der Aufstellung des  
Tabellenwerkes einerseits für die Reichsstatistik, andererseits für  
die besonderen Zwecke der Landesstatistik.

Die erste allgemeine Prüfung der Zählpapiere lag nach  
§ 9, 1 der Ministerialverordnung den Gemeinden ob. Die

(Fortsetzung des Textes S. 272.)